

Allgemeine Vertragsbedingungen für Nachunternehmerleistungen der AS-Bau Hof GmbH

1 Vorbereitungen

- 1.1 Die nachfolgenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nachunternehmerleistungen der AS-Bau Hof GmbH“ gelten für alle mit Vertretern der AS-Bau Hof GmbH (im Folgenden „AS-Bau“) geschlossenen Verträge, in denen die AS-Bau als Käufer im Rahmen eines Werklieferungsvertrages, der dem Kaufvertragsrecht folgt, oder Besteller im Rahmen eines Werkvertrages auftritt, unabhängig davon, ob diese mündlich oder schriftlich geschlossen wurden.
- 1.2 Nachunternehmer (im folgenden NU) ist im Rahmen dieser „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nachunternehmerleistungen der AS-Bau Hof GmbH“ das Unternehmen/ die Person mit der ein Werklieferungsvertrag oder Werkvertrag geschlossen werden soll.
- 1.3 Als Bauherr wird im Rahmen dieser „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nachunternehmerleistungen der AS-Bau Hof GmbH“ der Auftraggeber der AS-Bau bezeichnet.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des NU werden nicht anerkannt und gelten als nicht vereinbart.

2 Vertragsgrundlagen, Vertragsbestandteile

- 2.1 Bestandteile des Vertrages werden, soweit vorhanden und soweit nicht vorrangig im Auftragsschreiben, im mit Nachunternehmervertrag bezeichneten Dokument oder in einem Verhandlungsprotokoll abweichend vereinbart, die folgenden Dokumente (die nachfolgende Reihenfolge der Nennung entspricht auch der Rangfolge bei Widersprüchen):
- o das mit Nachunternehmervertrag betitelte Dokument bzw. das Auftragsschreiben
 - o die erstellten Verhandlungsprotokolle (bei mehreren Verhandlungsprotokollen ist bei widersprüchlichen Vereinbarungen, jeweils die zeitlich später getroffene und in einem Verhandlungsprotokoll festgehaltene Vereinbarung maßgebend)
 - o diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nachunternehmerleistungen der AS-Bau Hof GmbH“
 - o die dem NU über den Vertragsgegenstand vorliegenden Unterlagen (insbesondere Ausschreibungstexte, Pläne, Zeichnungen, Baubeschreibungen, Gutachten, Muster, Vertragsbedingungen des Bauherrn und sonstigen dem NU durch AS-Bau zur Verfügung gestellten Erläuterungen)
 - o die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der zur Zeit des Vertragsschlusses gültigen Fassung
 - o die gesetzlichen Regelungen des BGB
- 2.2 Weiterhin gelten folgende technischen Regeln als vereinbart:
- o die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der zur Zeit des Vertragsschlusses gültigen Fassung
 - o Vorschriften der Berufsgenossenschaften und der zuständigen Behörden
 - o die einschlägigen technischen Regelwerke, insbesondere die neuesten – auch empfohlenen – DIN-Vorschriften, VDE- und VDI-Richtlinien
 - o die anerkannten Regeln der Technik
- 2.3 Vom NU vor der Verhandlung erklärte Vorbehalte, Annahmen, Einschränkungen u.ä. werden nur Vertragsbestandteil, wenn diese im Auftragsschreiben, im Nachunternehmervertrag oder einem Verhandlungsprotokoll ausdrücklich vereinbart werden.
- 2.4 Von Seiten AS-Bau sind nur deren dem NU schriftlich benannte Mitarbeiter zur Abgabe von für AS-Bau bindenden Erklärungen berechtigt. Erklärungen anderer Personen sind nicht im Namen von AS-Bau abgegeben und sind damit für diese nicht bindend.
- 2.5 Sollten einzelne Bestimmungen oder Bestandteile des Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen weiterhin verbindlich.

3 Angebotsbearbeitung/-kalkulation

- 3.1 Sollten die dem NU übergebenen Unterlagen für eine vollständige und sorgfältige Angebotskalkulation nicht ausreichend sein, so ist AS-Bau vom NU unverzüglich davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 3.2 Bereits bei Abgabe des Angebots hat der NU die ihm zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen fachkundig und zuverlässig zu prüfen. Insbesondere gilt diese Prüfpflicht auch im Hinblick auf vorangehende Arbeiten und die an seine Arbeiten anschließenden Folgegewerke.
- 3.3 Unklarheiten in den dem NU zur Angebotskalkulation vorliegenden Unterlagen, die bei sorgfältiger, vollständiger Angebotsbearbeitung erkennbar sind, sind AS-Bau vom NU unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.4 Bedenken gegen die in den zur Angebotsbearbeitung übergebenen Unterlagen vorgesehene Art der Ausführung oder gegen in den Unterlagen vorgesehene Werkstoffe sowie gegen Vorarbeiten von AS-Bau oder Dritter hat der NU unverzüglich – spätestens jedoch mit Abgabe des Angebots – AS-Bau schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- 3.5 Der NU hat sich vor Angebotsabgabe über die üblicherweise für die Preisbildung wichtigen Tatsachen (Ortliche, Zufahrtsmöglichkeiten, vorangehende Arbeiten, parallel durchgeführte Arbeiten von AS-Bau bzw. Dritter usw.) durch Besichtigung oder durch Nachfrage bei AS-Bau oder Dritten zu informieren. Sofern dem NU ergänzende, ihm nicht übergebene Unterlagen genannt wurden, so hat er in diese im Sinne einer vollständigen, sorgfältigen Angebotskalkulation Einsicht zu nehmen.
- 3.6 Nebenangebote sind als solche eindeutig zu kennzeichnen und als Anlage zum eigentlichen Angebot beizulegen.

4 Vergütung

- 4.1 Durch die Einheits- und Pauschalpreise werden alle Leistungen einschließlich der in VOB/C definierten Nebenleistungen des NU abgegolten, die nach den Vertragsgrundlagen zur vollständigen Erreichung des Vertragszweckes notwendig werden. Dies beinhaltet insbesondere auch die hierfür anfallenden Löhne, Gehälter, Zuschläge, Kosten, Lizenzen, Gebühren, Abgaben sowie Steuern.
- 4.2 Alle in den vorliegenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nachunternehmerleistungen der AS-Bau Hof GmbH“ aufgeführten Tätigkeiten und Leistungen sind bei der Bildung des Angebotspreises einzukalkulieren und werden dem NU – sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt – nicht gesondert vergütet.
- 4.3 Eine Anpassung der Einheitspreise bei Mengenmehrungen/-minderungen entsprechend §2 Abs. 3 VOB/B wird nicht vorgenommen.
- 4.4 AS-Bau behält sich vor, den dem NU beauftragten Leistungsumfang im einzelnen einzuschränken, umzuschichten oder zu erweitern. Die vertraglich vereinbarten Einheitspreise und Nachlässe bleiben auch bei einer solchen Leistungsänderung verbindlich.
- 4.5 Bereits vor Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen sind vom NU Nachtragsforderungen bei AS-Bau schriftlich anzumelden. Bei Versäumnis hat der NU die Möglichkeit, die Vergütung des Nachtrags vorbehaltlich einer gerichtlichen Überprüfung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der VOB festzulegen.
- 4.6 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge. Wurden weitere Rabatte für Nachtragsangebote vereinbart, so gelten diese zusätzlich.

5 Ausführungsunterlagen

- 5.1 Der NU hat die für die Ausführung der ihm beauftragten Arbeiten erforderlichen Unterlagen, die dem NU vertraglich von AS-Bau zur Verfügung gestellt werden, rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor Erfordernis, bei AS-Bau anzufordern.
- 5.2 Alle dem NU übergebenen Ausführungsunterlagen hat dieser unverzüglich fachkundig und zuverlässig zu prüfen. Bedenken gegen die in den Unterlagen vorgesehene Art der Ausführung, gegen vorgesehene Werkstoffe sowie gegen Vorarbeiten von AS-Bau bzw. Dritter sind vom NU unverzüglich AS-Bau schriftlich unter der Angabe von Gründen mitzuteilen.
- 5.3 Alle in den Ausführungsunterlagen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des NU betreffen, vom NU geprüft werden. Alle in den Ausführungsunterlagen angegebenen Maße sind vor Leistungsausführung nochmals vor Ort zu prüfen. Alle Unstimmigkeiten sind vom NU unverzüglich AS-Bau mitzuteilen. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit AS-Bau festzulegen. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten trägt der NU alle daraus AS-Bau oder ihm selbst betreffenden Nachteile.
- 5.4 Alle für die Leistungen des NU erforderlichen Berechnungen und Werkstattzeichnungen (insbesondere auch Montagepläne), soweit sie nicht gem. den vertraglichen Vereinbarungen von AS-Bau zu liefern sind, sind durch den NU ohne besondere Vergütung zu erstellen. Die Unterlagen sind AS-Bau rechtzeitig, jedoch spätestens 4 Wochen vor Leistungserbringung, zur Freigabe vorzulegen. Eine Ausführung der Leistungen des NU anhand nicht von AS-Bau freigegebener Pläne ist nicht zulässig. Die Kosten für Erstellung, Vorlage bei AS-Bau und ggf. Überarbeitung werden dem NU nicht gesondert vergütet.
- 5.5 Der NU ist zu jedem Zeitpunkt – auch nach Freigabe der Unterlagen durch AS-Bau – alleinig verantwortlich für Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zu erstellenden oder zu beschaffenden Unterlagen. Der NU übernimmt für Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlagen die alleinige Haftung. Dies gilt auch dann, wenn AS-Bau derartige Unterlagen ausdrücklich zur Ausführung freigibt oder genehmigt.
- 5.6 Unterlagen wie Montagepläne, sonstige Ausführungspläne, Berechnungen sowie Angaben und Daten über die Lieferungen und Leistungen des NU, die für andere Gewerke von Belang sind, hat der NU unverzüglich AS-Bau unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. AS-Bau darf diese Unterlagen des NU ohne zusätzliche Vergütung für das betreffende Bauvorhaben nutzen und Dritten am Bau Beteiligten weitergeben.
- 5.7 Veröffentlichungen über die durch den NU erbrachten Leistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von AS-Bau zulässig. Hierzu gehört auch die Angabe von Verfahren oder die Weitergabe von Zeichnungen und Abbildungen an Dritte. AS-Bau wird die Veröffentlichung nicht aus unbilligen Gründen verweigern.
- 5.8 Alle dem NU im Zusammenhang mit der jeweiligen Geschäftsbeziehung übergebenen Unterlagen, einschließlich Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden usw. bleiben ausschließlich Eigentum von AS-Bau. Sie dürfen nur im Rahmen des geschlossenen Vertrages verwendet und ohne vorherige Zustimmung von AS-Bau weder veröffentlicht noch Dritten Personen zugänglich gemacht werden.
- 5.9 Dem NU im Rahmen der jeweiligen Geschäftsbeziehung bekannt werdende vertrauliche Informationen sowie Betriebsgeheimnisse dürfen durch den NU nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Verstoß behält sich AS-Bau das Recht auf Schadenersatz und Auftragsentziehung vor. Es gelten dann die Rechtsfolgen nach §8 Abs. 3 VOB/B.
- 6 Ausführungsfristen**
- 6.1 Der NU ist nach Aufforderung durch AS-Bau verpflichtet, unverzüglich einen detaillierten Bauzeitenplan unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Anfangs-, Zwischen- und Endtermine bei AS-Bau einzureichen und mit AS-Bau abzustimmen.
- 6.2 AS-Bau und NU verpflichten sich, Terminverschiebungen, die Auswirkungen auf die vertraglich vereinbarten Termine haben, der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

- 6.3 Für Terminüberschreitungen wird eine Vertragsstrafe vereinbart. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt, soweit nicht anders vereinbart, 0,25% der Nettoauftragssumme pro Tag der Terminüberschreitung, jedoch insgesamt maximal 5,00% der Nettoauftragssumme. Sofern nicht an anderer Stelle abweichend vereinbart, wird die Vertragsstrafe bei Überschreitung jedes vertraglich vereinbarten Termins (Anfangs-, Zwischen- und Endtermine) fällig. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung erklärt werden. Zeiträume, die AS-Bau bereits bei Erhebung einer Vertragsstrafe für überschrittene Anfangs- oder Zwischentermine in Ansatz gebracht hat, werden bei der Ermittlung der Höhe der Vertragsstrafe für die Überschreitung nachfolgender Zwischentermine nicht nochmals berücksichtigt. Bei zusätzlicher Überschreitung des Endtermins und einer hieraus resultierenden Vertragsstrafe wird AS-Bau vom NU entweder die Vertragsstrafe für die überschrittenen Zwischentermine oder die Vertragsstrafe für den überschrittenen Endtermin fordern. Von AS-Bau wird die höhere der sich ergebenden Vertragsstrafen gefordert werden.
- 6.4 Erhöht AS-Bau auf Grund der Überschreitung von vertraglich vereinbarten Terminen Schadensersatzanspruch gegen den NU, so wird die sich ergebende Vertragsstrafe auf die Höhe des Schadensersatzanspruches angerechnet.
- 6.5 Der Terminplan kann durch AS-Bau geändert werden. Es werden dann neue vertragliche Termine zwischen AS-Bau und NU vereinbart. Für die neu vereinbarten Termine gelten die vereinbarten Vertragsstrafen unverändert. Eine neue Vereinbarung der Vertragsstrafen ist nicht erforderlich. Bereits verwirkte Vertragsstrafen bleiben bestehen.
- 6.6 Ist der NU aus wirtschaftlichen Gründen oder aus Arbeitskräfte- oder Materialmangel nicht in der Lage, die Arbeiten vertragsgerecht weiterzuführen oder ist die Fertigstellung aus den genannten Gründen objektiv gefährdet, so ist AS-Bau nach vorheriger schriftlicher Androhung auch ohne Teilkindung berechtigt, solche Teilleistungen selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen, bei denen es zu Verzögerungen kommt. Dem NU stehen für deswegen entzogene Leistungen keine Vergütungs- oder Schadensersatzansprüche zu.

7 Ausführung

- 7.1 Bei seinen Arbeiten hat der NU die Baustellenverordnung, alle maßgeblichen Unfallverhaltens- und Arbeitssicherheitsvorschriften, Richtlinien und Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften sowie den ggfs. geltenden SiGe-Plan zu beachten und einzuhalten. AS-Bau ist zertifiziertes Mitglied des AMS der BG Bau. Der NU verpflichtet sich zur Einhaltung aller im Dokument 8.2, Vereinbarung zur Arbeitsschutzorganisation (in Anlage bei allen NU-Verträgen) geforderten Maßnahmen und zur Einreichung des von ihm unterzeichneten Dokumentes als Bestandteil des NU-Vertrages.
- 7.2 Die Arbeitskräfte des NU haben die von den Berufsgenossenschaften vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung (wie z.B. Helme, Sicherheitsschuhe, Gehörschutz, Schutzhelme) und sonstige Sicherheitsausrüstung zu tragen. Wird den Arbeitskräften des NU die persönliche Schutzausrüstung oder sonstige Sicherheitsausrüstung ganz oder teilweise von AS-Bau gestellt, so wird diese bei Übergabe gemeinsam abgenommen. Während der Nutzung ist die Ausrüstung durch den NU eigenverantwortlich zu unterhalten und ggfs. zu ergänzen. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Ausrüstung ordnungsgemäß vom NU an AS-Bau zurückzugeben.
- 7.3 Der NU hat vor Beginn seiner Arbeiten einen verantwortlichen Fachbauleiter im Sinne der gültigen Landesbauordnung sowie einen Stellvertreter zu benennen. Beide müssen bevollmächtigt sein, alle für die Vertragsabwicklung sowie ggf. erforderliche Vertragsänderungen notwendigen Erklärungen für den NU rechtswirksam abzugeben und entgegenzunehmen.
- 7.4 Vor Beginn seiner Arbeiten hat sich der NU über die Lage der Baustelle, über deren Zugänglichkeit und über alle sonstigen, die ordnungsgemäße Durchführung seiner Arbeiten betreffenden Umstände rechtzeitig und vollständig zu informieren.
- 7.5 Die beauftragten Arbeiten des NU dürfen nur während der betrieblichen Arbeitszeit von AS-Bau auf der Baustelle ausgeführt werden. Arbeiten außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit (vor Arbeitsbeginn bzw. nach Arbeitsende der Baustelle oder an Tagen, an denen auf der Baustelle von Seiten AS-Bau nicht gearbeitet wird, wie Samstags, Sonn- und Feiertage, Urlaub usw.) bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von AS-Bau. Zusätzliche Aufwendungen von AS-Bau (Aufsicht, Kontrolle, Disposition, Absteck-, und Vermessungsarbeiten, Geräteinsatz, Transportkosten usw.) bei Arbeiten außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit werden dem NU verrechnet.
- 7.6 Sind für die beauftragten Arbeiten oder die vom NU gelieferten oder hergestellten Materialien, Anlagen, Geräte usw. bzw. für deren Betrieb Genehmigungen, technische Abnahmen oder ähnliches erforderlich, so sind diese vom NU einzuholen. Die Kosten hierfür werden nicht gesondert vergütet.
- 7.7 Der NU hat sich eigenverantwortlich vor Beginn seiner Arbeiten über vorhandene Leitungen, Kabel, Kanäle, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie andere Sparten in seinem Arbeitsbereich bei AS-Bau zu erkundigen.
- 7.8 Der NU hat auf Anforderung durch AS-Bau ein förmliches Baulagebuch zu führen. Das Baulagebuch ist arbeits-täglich bis spätestens 12 Uhr des folgenden Arbeitstages beim Vertreter von AS-Bau auf der Baustelle einzureichen. Die Form des Baulagebuchs wird von AS-Bau vorgegeben.
- 7.9 Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze werden dem NU von AS-Bau entsprechend der örtlichen Situation unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ggf. während der Bauzeit notwendige, zumutbare Umlagerungen und Umsetzungen seiner Materialien und Einrichtungen hat der NU auf Anweisung von AS-Bau zeitnah unentgeltlich vorzunehmen.
- 7.10 Vom NU ist ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten. Durch seine Arbeiten entstandener Schmutz und Schutt sind vom NU unter Einhaltung der gültigen Vorschriften von der Baustelle zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Eine gesonderte Vergütung steht dem NU hierfür nicht zu.
- 7.11 Nach Fertigstellung seiner Arbeiten hat der NU die Baustelle sowie alle ihm von AS-Bau zugewiesenen Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen zeitnah zu räumen. Auf diesen Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen ist vom NU der Zustand vor Nutzung der Flächen durch den NU wiederherzustellen.
- 7.12 Sollte der NU seinen Verpflichtungen zur Räumung der Baustelle und der Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen auch nach einer von AS-Bau gesetzten angemessenen Frist nicht nachgekommen sein, so ist AS-Bau berechtigt die notwendigen Maßnahmen selbst durchzuführen oder von einem Dritten durchführen zu lassen und die entstandenen Kosten dem NU in Rechnung zu stellen.
- 7.13 Sofern Strom und Wasser von AS-Bau zur Verfügung gestellt werden, erfolgt dies ab einer zentralen Abnahmestelle. Die Errichtung von Leitungen von dieser zu den Verwendungsstellen des NU ist Sache des NU. Die Abrechnung erfolgt üblicherweise über eine gesondert zu vereinbarende Pauschale. Auf Wunsch des NU kann auch eine Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch vereinbart werden. Die Kosten für die Installation von Verbrauchsmengenzählern trägt in diesem Fall der NU.
- 7.14 Der NU ist für die fachgerechte und sichere Verwahrung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Ein Haftungsanspruch bei Schäden oder Verlust gegen AS-Bau besteht nicht.
- 7.15 Der NU hat die ihm von AS-Bau zur Verfügung gestellten Geräte und Stoffe vor Diebstahl und Beschädigung zu sichern und ggf. zu versichern; im Bedarfsfall ist dies durch den NU nachzuweisen.
- 7.16 Die Verschmutzung von Straßen (einschließlich angrenzender Bauwerke und Grundstücke), die vom NU oder seinen Lieferanten genutzt werden, ist zu vermeiden. Gleiches gilt für Beschädigungen. Sollten trotz aller Sorgfalt Verschmutzungen oder Beschädigungen auftreten sein, so sind diese unverzüglich zu beheben. Der NU haftet für Verschmutzungen und Beschädigungen durch seine Lieferanten wie für eigenes Verschulden. Sollte der NU seinen Verpflichtungen zum Säubern oder Beheben von Schäden auch nach einer von AS-Bau gesetzten angemessenen Frist nicht nachgekommen sein, so ist AS-Bau berechtigt, die notwendigen Maßnahmen selbst durchzuführen oder von einem Dritten durchführen zu lassen und die entstandenen Kosten dem NU in Rechnung zu stellen.
- 7.17 Die in §4 Abs. 5 VOB/B genannten Pflichten hat der NU ohne zusätzliche Vergütung zu erfüllen. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Ableitung von Tag- und Oberflächenwasser.
- 7.18 Sofern der NU für seine Arbeiten Abdeckungen von Öffnungen, Absturzsicherungen oder sonstige Einrichtungen zum Arbeitsschutz entfernen muss, so hat er diese nach Fertigstellung seiner Arbeiten wieder ordnungsgemäß anzubringen. Während der Arbeiten sind die betreffenden Stellen durch andere geeignete Maßnahmen abzusichern.
- 7.19 Eine Mitbenutzung bestehender Einrichtungen von AS-Bau durch den NU ist nur nach vorheriger Zustimmung von AS-Bau zulässig. AS-Bau darf die Mitbenutzung ohne Angabe von Gründen verweigern. Dies gilt nicht für die sanitären Einrichtungen. Diese dürfen durch den NU – sofern vorhanden – in jedem Fall mitbenutzt werden.
- 7.20 Vor Benutzung fremder Gerüste oder Geräte hat der NU diese eigenverantwortlich hinsichtlich der Arbeitssicherheit zu prüfen.
- 7.21 Es steht AS-Bau frei, Arbeitskräfte des NU von der Baustelle zu verweisen, sofern diese fachlich oder menschlich ungeeignet sind oder die einschlägigen Unfallverhaltens- und Arbeitssicherheitsvorschriften missachten oder die von den Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen nicht tragen. Weiterhin kann AS-Bau Arbeitskräfte des NU von der Baustelle verweisen, wenn diese keine gültige Arbeitserlaubnis vorweisen können. In allen Fällen hat der NU unverzüglich die von der Baustelle verwiesenen Arbeitskräfte durch andere zu ersetzen. Der NU ist für in diesem Zusammenhang entstehende Schäden schadenersatzpflichtig.
- 7.22 Muster und Proben der vom NU zur Ausführung vorgesehenen Materialien und Bauteile hat dieser auf Anforderung von AS-Bau in angemessenem Umfang kostenfrei zu beschaffen oder auszuführen und auf der Baustelle bereitzustellen. Sind vertraglich bestimmte Eigenschaften, Marken oder die Einhaltung bestimmter technischer Spezifikationen vereinbart, so sichert der NU deren Einhaltung zu.
- 7.23 Prüfzeugnisse, Herstellungs-, Hersteller- und Lieferantennachweise sowie Einbauvorschriften der Hersteller sind vom NU auf Anforderung AS-Bau innerhalb von 2 Wochen zu übergeben.
- 7.24 Erbringt der NU Leistungen, deren Gebrauchstauglichkeit für den Bauherrn bzw. den späteren Nutzer nur nach einer Einweisung gegeben ist, so verpflichtet sich der NU den Bauherrn bzw. den späteren Nutzer bis zum Abnahmetermin umfassend einzuweisen und die für eine spätere Nutzung, Wartung und Instandhaltung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet.
- 7.25 Der NU ist verpflichtet, AS-Bau bei Verhandlungen mit dem Bauherrn über Leistungen, die den Leistungsgegenstand des NU betreffen, auf Anforderung durch AS-Bau zu unterstützen und ggf. auf Wunsch von AS-Bau an Besprechungen teilnehmen.
- 7.26 Direkte Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen NU und Bauherrn über aus diesem Vertrag resultierende Leistungen des NU sind dem NU untersagt.
- 7.27 Der NU darf vertraglich vereinbarte Leistungen nur mit schriftlicher Zustimmung von AS-Bau an Dritte weitergeben.
- 7.28 Im Falle der mangelhaften Leistung nach §4 Abs. 7 VOB/B behält sich AS-Bau das Recht vor, nach angemessener Fristsetzung auf Kosten des NU die Mängel zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

8 Behinderung

- 8.1 Der NU ist verpflichtet seine Arbeiten derart zu planen, zu koordinieren und auszuführen, dass andere Bauteilige in der Ausführung ihrer Leistung nicht über das unvermeidbare Maß hinaus behindert werden oder zu Schaden kommen. Er ist weiterhin verpflichtet, seine Arbeitsabläufe in technischer und terminlicher Hinsicht eigenverantwortlich mit AS-Bau sowie am Bau beteiligten Dritten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf abzustimmen, so dass etwaige unvermeidbare Behinderungen auf ein Minimum beschränkt werden können.
- 8.2 Geringfügige am Bau übliche Behinderungen hat der NU zu dulden, ohne dass ihm daraus terminliche oder wirtschaftliche Ansprüche gegenüber AS-Bau entstehen.
- 8.3 Behinderungen, die über das am Bau übliche Maß hinausgehen, hat der NU gegenüber AS-Bau unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige der Behinderung muss den Grund der Behinderung, deren Umfang sowie die voraussichtliche Dauer enthalten. Unterbleibt dies schuldhaft, so kann AS-Bau gegenüber dem NU einen daraus entstandenen Schaden geltend machen.
- 8.4 Wird AS-Bau oder ein Dritter am Bau Beteiligter durch vom NU zu vertretende Mängel oder zeitlichen Verzug behindert, so trägt der NU die daraus entstehenden Kosten.

9 Stundenlohnarbeiten

- 9.1 Stundenlohnarbeiten sind nur nach schriftlicher Anweisung durch AS-Bau zulässig. Über die durchgeführten Arbeiten ist dem Vertreter von AS-Bau auf der Baustelle spätestens am übernächsten Arbeitstag nach der Durchführung eine schriftliche Aufstellung vorzulegen. Diese Aufstellung ist vom Vertreter von AS-Bau gegenzuzeichnen. Die Höhe der Vergütung pro Lohnstunde wird zwischen AS-Bau und NU gesondert vereinbart.
- 9.2 Die vertraglich vereinbarten Stundensätze enthalten die erforderliche Aufsicht, alle Transportaufwendungen sowie alle sozialen und tariflichen Nebenkosten.
- 9.3 Ist bei Stundenlohnarbeiten der Einsatz von Geräten und Materialien notwendig, für die noch keine Vergütung vereinbart ist, so hat der NU AS-Bau unverzüglich auf diesen Umstand hinzuweisen und AS-Bau ein schriftliches Angebot zu unterbreiten.
- 9.4 Sofern sich bei einer späteren Überprüfung herausstellt, dass die bereits gegengezeichneten Stundenlohnzettel vertragliche Leistungen (auch Nebenleistungen) betreffen, die bereits mit dem vereinbarten Pauschalpreis oder über LV-Positionen abgegolten sind, so werden diese Stundenlohnarbeiten nicht vergütet.

10 Abrechnung/Zahlungen

- 10.1 Sofern kein Pauschalpreis vereinbart worden ist, wird das Aufmaß von den Parteien gemeinsam vorgenommen. Dieses Aufmaß ist unstreitige Berechnungsgrundlage.
- 10.2 Rechnungen sind in prüffähiger Form einzureichen und ausdrücklich als Abschlags- oder Schlussrechnung zu deklarieren.
- 10.3 Alle Rechnungen haben alle vorangegangenen Abschlagsrechnungen und Abschlagszahlungen sowie Regieleistungen in kumulierter Form auszuweisen. Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren. Die Rechnungspositionen sind entsprechend der Positionen im LV zu benennen und in der Reihenfolge der LVs aufzuführen. Bei allen Rechnungen ist der Leistungszeitraum anzugeben.
- 10.4 Rechnungen sind unter Angabe des Bauvorhabens sowie der Baukostenstellennummer der AS-Bau (AS-Nummer) an folgende Anschrift zu richten:

**AS-Bau Hof GmbH
Stelzenhofstraße 28
95032 Hof**

Elektronische Rechnungen (XRechnung oder ZUGFeRD-Rechnung im jeweils gültigen Standard nach EN16931) können an

rechnung@as-hof.de

versandt werden.

An diese Adresse ist nur die Rechnung selbst als XRechnungs- oder ZUGFeRD-Datei zu senden (nur eine Rechnung pro E-Mail).

Rechnungen sind nicht mehrfach, z.B. an verschiedene E-Mail-Adressen oder zusätzlich in Papierform einzureichen. Dies verzögert die Bearbeitung.

Es sind keine Lieferscheine/Regieberichte oder andere Rechnungsanlagen an o.g. Adresse zu senden. Diese können dort nicht verarbeitet werden. Eventueller elektronischer Versand solcher Unterlagen ist individuell mit dem jeweiligen (Baustellen-) Ansprechpartner bei AS-Bau zu vereinbaren.

Zahlungsverzögerungen aufgrund falscher Fakturierung gehen nicht zu Lasten von AS-Bau.

- 10.5 Alle Zahlungen erfolgen per Überweisung.
- 10.6 Mengenfreigaben, sonstige Bestätigungen und Zahlungen von AS-Bau auf Abschlagsrechnungen erfolgen vorbehaltlich der Prüfung der Schlussrechnung und stellen keinerlei Anerkennung hinsichtlich Mengen- oder Preisgestaltung dar.
- 10.7 Weder Anerkennung noch Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden. Bei Überzahlung verpflichtet sich der NU zur Erstattung des zu viel gezahlten Betrags.
- 10.8 AS-Bau wird bei allen Zahlungen 15,00% vom Bruttorechnungsbetrag abziehen und direkt an das zuständige Finanzamt abführen (Steuerabzug gem. §48 EStG). Weist der NU eine gültige Freistellungsbescheinigung (§48b EStG) des für ihn zuständigen inländischen Finanzamtes vor, so unterbleibt der Steuerabzug.
- 10.9 Nach §13b Abs. 5 S. 2 UStG erfolgt die Lieferung bzw. Leistung an AS-Bau, so dass AS-Bau Steuerschuldner ist. Ein Umsatzsteuerausweis ist deshalb nicht möglich.
- 10.10 Der NU darf aus diesem Vertragsverhältnis entstehende Forderungen gegenüber AS-Bau grundsätzlich nur mit Zustimmung von AS-Bau an Dritte abtreten oder verpfänden. Gleiches gilt für eine Sicherungsübereignung. AS-Bau wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- 10.11 Die Aufrechnung von Forderungen von AS-Bau an den NU mit von AS-Bau bestrittenen Gegenansprüchen des NU ist nicht zulässig.

11 Kündigung des Vertrages durch AS-Bau

- 11.1 AS-Bau darf den NU außerordentlich kündigen, wenn der NU bei Durchführung seiner Leistung einschlägige Rechtsvorschriften (insbesondere Verstoß gegen Vorschriften gegen illegale Beschäftigung und Abführung von Steuern und Sozialabgaben) missachtet oder Nachweise, die AS-Bau entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen fordern darf, nicht oder nicht fristgerecht vorlegt und AS-Bau dadurch ein wesentlicher Nachteil droht. In diesem Fall gelten die Rechtsfolgen nach §8 Abs. 3 VOB/B.

12 Kündigung des Vertrages durch den NU

- 12.1 Bei Vergütungsstreitigkeiten besteht von Seiten des NU das Recht zur Arbeitseinstellung oder Kündigung wegen Zahlungsverzugs (§9 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B) nicht, wenn die strittige Summe nur einen gemessenen am Auftragswert des NU unwesentlichen Teil betrifft oder AS-Bau in Höhe der strittigen Summe Sicherheiten stellt.
- 12.2 Bei einer Arbeitseinstellung oder Kündigung des NU, die auf einer unzulässigen Leistungsverweigerung oder auf einem nicht bestehenden Vergütungsanspruch beruht, trägt der NU allein die aus der Arbeitseinstellung oder Kündigung resultierenden terminlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen. Der NU ist AS-Bau in diesen Fällen schadensersatzpflichtig.

13 Vorschriften gegen illegale Beschäftigung, gesetzlicher und tariflicher Mindestlohn: Verpflichtungen des NU, Folgen bei Verstoß

- 13.1 Der NU verpflichtet sich, die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), des Schwarzarbeitsgesetzes (SchwarzArbG), aller sonstiger Vorschriften gegen illegale Beschäftigung, des Mindestlohngesetzes (MiLoG), und zur Abführung von Sozialversicherungs- sowie Berufsgenossenschaftsbeiträgen eigenverantwortlich ebenso einzuhalten wie die geltenden Tarifverträge. AS-Bau ist nicht zu einer Überwachung des NU oder der von diesem beauftragten Nachunternehmer verpflichtet. Verstoß der NU gegen die oben genannten Vorschriften, so ist AS-Bau zur sofortigen außerordentlichen Kündigung berechtigt. Gleiches gilt bereits bei Vorliegen eines objektiv begründeten Verdachts der Ermittlungsbehörden.
- 13.2 AS-Bau kann, ungeachtet des Ausschlusses der Verpflichtung zur Überwachung, vom NU Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung seiner in 13.1 genannten Verpflichtungen fordern. Werden diese nicht beigebracht, behält sich AS-Bau zur Sicherung etwaiger Ansprüche gegen AS-Bau im Rahmen der Auftraggeberhaftung (nach §14 AEntG, §28e Abs. 3 a bis 3 f SGB IV und §150 Abs. 3 SGB VII) ein Einbehaltungsrecht auf an den NU zu leistende Zahlungen im Rahmen seiner Vergütung i.H.v. 15% vor.
- 13.3 Vergibt der NU ihm von AS-Bau in Auftrag gegebene Leistungen ganz oder teilweise an Dritte weiter oder bedient sich der NU Leiharbeitsfirmen, so verpflichtet sich der NU, diese ausdrücklich auf die Einhaltung aller Vorschriften gegen illegale Beschäftigung und zur Zahlung von Mindestlöhnen zu verpflichten. Das Erfordernis der schriftlichen Einverständniserklärung durch AS-Bau bei Weitervergabe von Leistungen an Dritte bleibt davon unberührt. Verstößen vom NU beauftragte Nachunternehmer gegen die genannten Gesetze und Vorschriften bzw. besteht ein objektiv begründeter Verdacht der Ermittlungsbehörden, so verpflichtet sich der NU, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Andernfalls ist AS-Bau zur sofortigen außerordentlichen Kündigung des NU berechtigt.
- 13.4 Bei Kündigung des NU auf Grund des Verstoßes gegen seine zuvor genannten Pflichten ist AS-Bau berechtigt, die noch nicht vollendeten Arbeiten des NU durch Dritte ausführen zu lassen. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der NU. Weiterhin wird für jeden Verstoß gegen die zuvor genannten Pflichten eine Vertragsstrafe in Höhe von 2,50% der Nettoabrechnungssumme fällig.
- 13.5 Der NU ermächtigt AS-Bau, Auskünfte über die Zahlungen von Sozialversicherungs-, Unfallversicherungs- und Urlaubskassenbeiträge bei den jeweils zuständigen Trägern einzuholen.
- 13.6 Der NU verpflichtet sich zur Einhaltung der im Leitbild der AS-Bau beschriebenen Unternehmenswerte analog des EMB-Wertemanagement Bau.
- Das o.g. Leitbild ist auf der Internetseite der AS-Bau unter <https://www.as-bau-hof.de/> einsehbar.

14 Haftung, Haftpflichtversicherung

- 14.1 Der NU führt seine Arbeiten vollumfänglich eigenverantwortlich durch (insbesondere gilt dies hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Arbeitssicherheit durch seine Arbeitnehmer sowie seine Nachunternehmer und hinsichtlich der Einhaltung der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten in seinem Leistungs- und Arbeitsbereich). Er haftet für alle von ihm zu verantwortenden Unfälle, Schäden und sonstigen Nachteile, die bei der Abwicklung des Vertrages ihm, AS-Bau oder Dritten entstehen. Insoweit hat der NU AS-Bau unverzüglich von Haftungsansprüchen Dritter freizustellen.
- 14.2 Bauleistungsschäden sind vom NU AS-Bau unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der NU diese Pflicht, so trägt er alle ihm daraus entstehenden Schäden und Nachteile selbst.

- 14.3 Der NU hat AS-Bau auf Verlangen das Bestehen einer Haftpflichtversicherung in ausreichendem Deckungsumfang und ausreichender Deckungshöhe für die gesamte Bauzeit nachzuweisen. Soweit nicht abweichend vereinbart, muss die Deckungshöhe der Haftpflichtversicherung für Sach-, Personen- und Vermögensschäden mindestens 2.500.000,- €, für Bearbeitungsschäden 250.000,- € betragen.

- 14.4 Der Umfang der Haftung des NU ist nicht auf den Deckungsumfang und die Deckungshöhe der Haftpflichtversicherung begrenzt. Vielmehr haftet der NU in vollem Umfang und voller Höhe für die von ihm zu verantwortenden Unfälle, Schäden oder Nachteile, die ihm, AS-Bau oder Dritten entstanden sind.
- 14.5 Mit Vertragsschluss zwischen AS-Bau und NU tritt der NU alle aus dem Haftpflichtversicherungsvertrag resultierenden Ansprüche gegen seinen Versicherer an AS-Bau ab, insoweit es sich um in Frage stehende Ansprüche aus Schadensfällen bei der vertragsgegenständlichen Baumaßnahme handelt.
- 14.6 Kommt der NU der Aufforderung zum Nachweis der Haftpflichtversicherung nicht nach, so ist AS-Bau berechtigt, einen Teil der Vergütung (maximal bis zum Erreichen der vereinbarten Deckungshöhe) bis zur Erbringung des Nachweises einzubehalten.

15 Abnahme der Leistung

- 15.1 Der NU hat AS-Bau die Fertigstellung seiner Leistung schriftlich anzuzeigen.
- 15.2 Eine förmliche Abnahme findet stets statt. Über die Abnahme wird ein schriftliches Protokoll erstellt.
- 15.3 Abnahmen vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfristen nach §12 Abs. 1 VOB/B, die Abnahme von Teilleistungen nach §12 Abs. 2 VOB/B sowie fiktive Abnahmen nach §12 Abs. 5 VOB/B werden ausgeschlossen.
- 15.4 Die Abnahme soll grundsätzlich im Rahmen der Abnahme der Gesamtleistung von AS-Bau durch den Bauherrn erfolgen. In diesem Fall wird AS-Bau die den NU betreffenden Auszüge des Abnahmeprotokolls an diesen weiterleiten. Abnahmetermine und Vorbehalte des Bauherrn gegenüber AS-Bau gelten in diesem Fall auch für den NU. Wünscht der NU eine gesonderte Abnahme, so hat er dies AS-Bau schriftlich im Rahmen der Anzeige der Fertigstellung seiner Leistung mitzuteilen. Die Abnahme erfolgt dann innerhalb von 3 Monaten nach Anzeige der Fertigstellung.
- 15.5 Vor Abnahme hat der NU seine Leistungen umfassend auf Vollständigkeit und Freiheit von wesentlichen Mängeln zu prüfen. Das Vorliegen einer erheblichen Anzahl unwesentlicher Mängel ist dem Vorliegen eines wesentlichen Mangels gleichgestellt. Bei Vorliegen optischer Mängel kann die Abnahme verweigert werden, wenn das Erscheinungsbild der betroffenen Leistung über Gebühr beeinträchtigt ist.
- 15.6 Vor Abnahme hat der NU AS-Bau eine vollständige Bauakte zu übergeben. Diese muss mindestens die vom NU vereinbarungsgemäß zu beschaffenden Genehmigungen, Einwilligungen, Abnahmen, Prüfzeugnisse, Berechnungen, Bedienungs- und Wartungsunterlagen sowie eine Liste der vom NU verwendeten Materialien inkl. deren Lieferanten enthalten. Weiterhin sind der Bauakte alle vom NU zu erstellenden Montage-, Werk- und Bestandspläne beizufügen. Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Unterlagen 3-fach in Papier sowie einmal digital auf CD/DVD (Pläne als pdf-Datei und zusätzlich als dxf-Datei oder einem vergleichbaren weiterverarbeitbaren Dateiformat) zu übergeben.
- 15.7 Sofern für den ausgeschriebenen Leistungsbereich des NU besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, so hat der NU diese rechtzeitig ohne gesonderte Vergütung einzuholen bzw. zu veranlassen. Schriftliche Unterlagen und Protokolle sind AS-Bau spätestens zum Termin der Abnahme zu übergeben und der Bauakte beizufügen.
- 15.8 Wird die Abnahme berechtigt verweigert, so trägt der NU alle aus der erfolglosen Abnahmebegehung entstehenden Kosten von AS-Bau sowie beteiligter Dritter.

16 Mängelansprüche

- 16.1 Sofern in einem Auftragschreiben, dem Nachunternehmervertrag oder einem Verhandlungsprotokoll keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 5 Jahre und 6 Wochen.
- 16.2 Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der förmlichen Abnahme der Leistungen des NU durch AS-Bau. Für bei der Abnahme vorbehaltene Mängel beginnt die Verjährung erst mit dem Tag der Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung.

17 Sicherheitsleistungen

- 17.1 Im mit Nachunternehmervertrag betitelten Dokument oder in einem Verhandlungsprotokoll kann die Stellung von Sicherheitsleistungen vereinbart werden. Der NU hat dann eine Sicherheit für die Vertragserfüllung, Schadenersatz, Zahlung einer Vertragsstrafe, Erstattung von Überzahlungen und Rückzahlung von Vorauszahlungen, jeweils bezogen auf den Hauptauftrag sowie etwaige Nachtragsleistungen und jeweils einschließlich Zinsen, in Form einer Bankbürgschaft zu stellen. Die Sicherheit hat auch der Absicherung von Rückgriffsansprüchen von AS-Bau gegen den NU auf Grund einer Inanspruchnahme von AS-Bau bei Verstößen des NU gegen §1 AEntG (Zahlung des Mindestentgeltes an die Arbeitnehmer und Abführung der Beiträge an eine Einrichtung der Tarifvertragsparteien), §28e Abs. 3 a bis 3 f SGB IV (Abführung der Sozialversicherungsbeiträge) und §150 Abs. 3 SGB VII (Abführung der Beiträge für die Bauberufsgenossenschaft) zu dienen.
- Die Bürgschaftserklärung muss von einem namhaften deutschen Kreditinstitut oder Kreditversicherer stammen. Sie muss unbefristet sein. Die Bürgschaftserklärung muss den Hinweis enthalten, dass der Anspruch aus der Bürgschaft nicht vor dem gesicherten Anspruch verjährt; § 202 II BGB bleibt unberührt. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, muss die Bürgschaftssumme 10,00% der Bruttoauftragssumme betragen.
- Bringt der NU die vertraglich vereinbarte Bürgschaftserklärung nicht fristgerecht bei, so ist AS-Bau berechtigt, vom fälligen Werklohn des NU einen auf die Höhe der Bürgschaftssumme beschränkten Teil einzubehalten. Die Auszahlung des einbehaltenen Teils erfolgt, sobald der NU die geforderte Bürgschaftserklärung beibringt.
- 17.2 Bei Zahlung der Schlussrechnung wird als Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche, Schadenersatz, Erbringung von Restleistungen, Zahlung einer Vertragsstrafe, Erstattung von Überzahlungen, jeweils bezogen auf den Hauptauftrag und evtl. Nachträge und jeweils einschließlich Zinsen, 5,00% des Nettoabrechnungsbetrages einbehalten. Die Sicherheit dient auch der Absicherung von Rückgriffsansprüchen von AS-Bau gegen den NU auf Grund einer Inanspruchnahme von AS-Bau bei Verstößen des NU gegen §1a AEntG, §28e Abs. 3 a bis 3 f SGB IV und §150 Abs. 3 SGB VII.
- Der NU kann den Sicherheitseinbehalt durch Stellung einer Bürgschaft oder einer anderen Sicherheit gemäß §17 VOB/B ablösen. Die Bürgschaft muss von einem namhaften deutschen Kreditinstitut oder Kreditversicherer stammen. Die Bürgschaftserklärung muss unbefristet sein. Die Bürgschaftserklärung muss den Hinweis enthalten, dass der Anspruch aus der Bürgschaft nicht vor dem gesicherten Anspruch verjährt; § 202 II BGB bleibt unberührt. Sie wird dem NU auf Anforderung 6 Wochen nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückgegeben. Sind jedoch zu diesem Zeitpunkt von AS-Bau angezeigte Mängelansprüche noch nicht erfüllt, so kann die Sicherheit in entsprechender Höhe bis zur vollständigen Erfüllung zurückbehalten werden (ggf. kann Austausch oder Teilenthaltung erfolgen). Die Bürgschaft erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde oder vollständiger Enthaltung.

Unabhängig davon kann AS-Bau darüber hinaus ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn vor der Schlusszahlung oder vor Ablösung des Sicherheitseinbehalts ein Leistungsmangel vorhanden ist.

18 Sonstiges

- 18.1 Auf jedem Schriftstück, einschließlich Rechnungen, Lieferscheinen, Stunden-, Tages- und Regieberichten, Plänen, Aufmaßblättern sowie allgemeinem Schriftverkehr ist stets das Bauvorhaben sowie die Baukostenstellennummer (im Fall von Geräten oder Fahrzeugen die Maschinennummer oder das amtliche Kennzeichen) von AS-Bau zu vermerken (AS-Nummer).
- 18.2 Jeglicher Schriftverkehr (einschließlich Rechnungen) ist unter Angabe des Bauvorhabens sowie der Baukostenstellennummer von AS-Bau an folgende Anschrift zu richten:

**AS-Bau Hof GmbH
Stelzenhofstraße 28
95032 Hof**

- 18.3 Der NU überlässt das Urheberrecht an allen von ihm erstellten Bestands-, Werk- und Montageplänen AS-Bau.

19 Bauwesenversicherung

- AS-Bau hat eine Bauwesenversicherung für alle bearbeiteten Bauvorhaben abgeschlossen. Die Prämie dieser Versicherung wird anteilig mit 0,20% des Bruttovergütungsanspruches von der Schlusszahlung in Abzug gebracht. Im Schadensfall trägt der NU die Selbstbeteiligung i.H.v. 2.500,00 €.

20 Streitigkeiten

- 20.1 Es wird deutsches Recht vereinbart.
- 20.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten im vollkaufmännischen Verkehr, die sich aus allen mit Vertretern der AS-Bau geschlossenen Verträgen, in denen die AS-Bau als Käufer, Empfänger eines Dienstes oder Besteller einer Werkleistung auftritt, ergeben, ist der Sitz von AS-Bau, Hof/Bayern.